

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
3003 Bern

per E-Mail an:
david.steiner@bj.admin.ch

Luzern, 19. September 2017

Protokoll-Nr.: 1004

Vernehmlassung 13.407 Parl. Iv. Reynard: Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir dem vorgelegten Entwurf zur Ergänzung von Artikel 261^{bis} StGB zustimmen.

Die sogenannte Rassismus-Strafnorm nach Artikel 261^{bis} StGB ist nach einer Volksabstimmung vom 25. September 1994 seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des Rassismus in der Schweiz. Obwohl sich die Strafnorm in der Rechtspraxis grundsätzlich bewährt hat, weist sie aber noch Lücken auf. Eine dieser Lücken - die Diskriminierung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität - soll mit der vorliegenden Revision nunmehr geschlossen werden. Das Anliegen der parlamentarischen Initiative, den Menschen, die lesbisch, schwul, bisexuell und/oder transgender sind oder intersexuelle Merkmale aufweisen (LGBTI-Personen), einen zusätzlichen strafrechtlichen Schutz gegen Hasskriminalität und Diskriminierung zu verleihen, ist berechtigt. Wir begrüssen, dass der Strafrahmen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis drei Jahre) beibehalten wird und dass diese Strafnorm weiterhin ein Officialdelikt bleibt. Es wäre indessen für die Strafverfolgungsbehörden wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die "Leitplanken" der objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen bei den einzelnen Varianten von Artikel 261^{bis} StGB verdeutlichen würde.

Die Ausdehnung des Schutzes auf LGBTI-Personen beziehungsweise LGBTI-Personengruppen darf nicht dazu führen, dass die Kommunikation unter Einzelpersonen - welche oft unterhaltsamen, unbeschwerten (und manchmal unüberlegten) Charakter aufweist - einer allzu engen Kontrolle unterworfen wird. Mit andern Worten darf die Revision nicht dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger durch generell-abstrakt formulierte Verbote verunsichert werden und sich aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung nicht mehr getrauen, sich ausserhalb des familiären Umfelds an Konversationen zu beteiligen. Der revidierte Tatbestand von Artikel 261^{bis} StGB sollte sich daher ausschliesslich auf gezielte Diskriminierungen von einer gewissen Relevanz und Schwere beziehen.

Die Tatbestandsvariante von Absatz 4 sollte noch präzisiert werden. Um niederschwellige Anzeigen betroffener Personen und Personengruppe zu verhindern, sollten insbesondere folgende Punkte nochmals diskutiert werden:

- Der Begriff "öffentlich" wird in der Rechtspraxis unterschiedlich ausgelegt. Für den juristischen Laien sollte indessen Klarheit herrschen, dass damit der Stammtisch im öffentlichen Lokal oder eine Unterhaltung während einer Zugfahrt nicht gemeint ist.
- Nur die "ernsthaft bezweckte Herabsetzung", die zudem "bewusst öffentlich verbreitet" wird, sollte für die Erfüllung des Tatbestands von Artikel 261^{bis} StGB relevant sein. Unbedachte Äusserungen, welche über den rein persönlichen Bereich hinausgehen, aber noch in einem kleinen Kreis stattfinden, sollten von der Rassismus-Strafnorm nicht erfasst werden.

Ob sich die Anzahl der angezeigten Fälle nach erfolgter Revision erhöhen wird, wird sich zeigen. Weil die betroffenen Personen und Personengruppen erfahrungsgemäss stärker sensibilisiert und - wegen ihres langjährigen Einstehens für ihre Rechte - untereinander besser vernetzt sind, kann eine leichte Erhöhung nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist festzuhalten, dass Vereinigungen und Verbänden nach wie vor keine Parteistellung und damit keine Rechtsmittelmöglichkeiten zukommen, kennt doch das geltende Straf- und Strafprozessrecht keine Verbandslegitimation. Daran soll sich auch mit der vorliegenden Revision der Rassismus-Strafnorm nichts ändern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung gebührend zu würdigen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat